JM Golf Travel
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sehr geehrter Reisegast,
bitte beachten Sie die nachstehenden Bedingungen und Hinweise, welche die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a ff. BGB ergänzen und die Rechtsbeziehungen zwischen JM Golf Travel als Reiseveranstalter und Ihnen als Kunde regeln. Mit Ihrer Reiseanmeldung erklären Sie sich mit diesen Bedingungen einverstanden.

1. Abschluss des Reisevertrages, Reisebestätigung
1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.
1.2 Die Reiseanmeldung kann schriftlich, mündlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg, wobei diese Bestätigung noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages darstellt.
1.3 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
1.4 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden unverzüglich eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist der Reiseveranstalter jedoch nicht verpflichtet bei Buchungen des Kunden, die weniger als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgen.
1.5 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.
1.6 Die aufgrund der Anmeldung erfassten Daten dienen ausschließlich der Bearbeitung der Reise und zur Kundenbetreuung.

2. Bezahlung
2.1 Der Reiseveranstalter darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden zuvor der Sicherungsschein (im Sinne § 651 k Abs. 3 BGB) ausgehändigt worden ist.
2.2 Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines bei Flugpauschalreisen eine Anzahlung in Höhe von 30% des Reisepreises zur Zahlung fällig, bei allen anderen Reisen eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises. Diese Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Abweichend hiervon sind Greenfees zusätzlich bei Buchung voll zu bezahlen. Der Restreisepreis wird 27 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.
2.3 Zahlungen können nur in bar oder per Überweisung geleistet werden.
2.4 Nach vollständiger Zahlung des Reisepreises erhält der Kunde die Reiseunterlagen ausgehändigt. Sollte der Kunde die Reiseunterlagen trotz vollständiger Zahlung des Reisepreises nicht erhalten haben, so hat der Kunde den Reiseveranstalter spätestens 14 Tage vor Reisebeginn darüber zu informieren.
2.5 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

3. Reiseprogramm und Leistungen
Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters beim jeweiligen Angebot sowie aus den entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung. Diese Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben zu erklären. Darüber wird der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund informieren.

4. Leistungsänderungen
4.1 Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
4.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich nach Kenntniserlangung zu informieren.
4.4 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer zumindest gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Die vorgenannten Rechte hat der Kunde unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn, Stornokosten
5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der am Ende der Reisebedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
5.3 Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:
a) Bei Reisen ohne Flugleistungen:

Bis 50 Tage vor Reisebeginn	5% des Reisepreises pro Person
Vom 49. bis 30. Tag vor Reisebeginn	25% des Reisepreises pro Person
Vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn	35% des Reisepreises pro Person
vom 21. bis 14. Tag vor Reisebeginn	45% des Reisepreises pro Person
Vom 13. bis 6. Tag vor Reisebeginn	55% des Reisepreises pro Person
Vom 5. bis 2. Tag vor Reisebeginn	75% des Reisepreises pro Person

Bei Rücktritt am Vortag des Reisebeginns oder bei Nichtantritt der Reise beträgt die Entschädigung 90% des Reisepreises pro Person.
b) Bei allen Reisen mit Linien- oder Charterflügen, unabhängig davon ob es sich um eine Flugpauschalreise handelt oder ob der Flug durch den Reiseveranstalter gesondert gebucht und in Rechnung gestellt wird sowie bei allen (Flug-)Reisen mit inkludiertem Greenfee:
aa) Gebuchte Greenfees sind nicht erstattungsfähig.
bb) Der Flugpreis ist nach Ticketerstellung nicht erstattungsfähig.
cc) Im Übrigen berechnet sich die Entschädigung zeitlich gestaffelt wie unter Buchstabe a), jeweils bezogen auf den Restreisepreis (Hotel, Golfunterricht, Führungen etc.).
5.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
5.5 Der Reiseveranstalter behält sich seinerseits vor, in Abweichung von den vorstehend aufgeführten Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweisen kann, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter selbstverständlich verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6. Umbuchungen, Ersatzteilnehmer
6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt pro Kunden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt für Umbuchungen bis 30 Tage vor Reisebeginn pauschal € 50,- zuzüglich anfallender Kosten von Fluggesellschaften, Hotels und sonstigen Leistungsträgern, sofern diese nachgewiesen werden.
6.2 Für Umbuchungswünsche des Kunden, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und deren Durchführung überhaupt noch möglich ist, werden dem Kunden Kosten in gleicher Höhe berechnet, wie sie sich im Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt ergeben hätten. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
6.3 Bis zum Reisebeginn kann sich jeder angemeldete Reiseteilnehmer durch einen Dritten ersetzen lassen, wenn dies dem Reiseveranstalter zuvor mitgeteilt wird. Der Reiseveranstalter kann jedoch dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt (z.B. Handicapbeschränkung) oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haftet der Kunde mit dieser zusammen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch den Eintritt der Ersatzperson entstandenen Mehrkosten.
6.4 Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungserklärungen sind grundsätzlich formlos möglich, sollten in Ihrem Interesse aus Beweisgründen aber in jedem Fall schriftlich erfolgen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen
Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich jedoch um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl
Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er
a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und er
b) in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat.
Ein Rücktritt ist spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Die Rücktrittserklärung darf dem Kunden nicht nach der Fälligkeit des Restreisepreises zugehen, in keinem Fall aber später als 14 Tage vor Reisebeginn.
Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.
Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde seine auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen
Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solch einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Kündigung wegen höherer Gewalt
Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom Reiseveranstalter und vom Kunden jeweils zur Hälfte zu tragen. Die übrigen Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

11. Gewährleistung
11.1 Abhilfe, Mängelanzeige
Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Hierzu bedarf es - unbeschadet der vorrangigen Leistungspflicht des Reiseveranstalters - jedoch der Mitwirkung des Kunden. Dieser ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter die Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat unverzüglich gegenüber der Reiseleitung am Urlaubsort zu erfolgen, ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, so sind etwaige Mängel unverzüglich dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu bringen. Der Reiseveranstalter ist zu erreichen unter
Telefon: +49 (0)172 - 8624186
E-Mail: j.mullen@jm-golftravel.de
Telefax: +49 (0) 9421 - 928141

Die Reiseleitung ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sollte die Abhilfe jedoch einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so kann der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigern. Die Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.
11.2 Fristsetzung vor Kündigung
Will der Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art oder aus wichtigem, für den Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit nach § 651 e BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.
11.3 Kündigung des Vertrages
Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, obwohl der Kunde diese verlangt hat, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Der Reiseveranstalter verliert den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, er kann jedoch den auf die vom Kunden bereits in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises fordern, sofern diese Leistungen für den Kunden von Interesse waren.
11.4 Minderung des Reisepreises
Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Buchung der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Kunde es schuldhaft unterlassen hat, den Mangel anzuzeigen.
11.5 Schadensersatz
Unbeschadet der Minderung oder der Kündigung kann der Kunde Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.
11.6 Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung, Gepäckverspätung
a) Fluggepäck
Verlust, Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Reiseveranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R. = Property Irregularity Report) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Ohne rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes, Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht rechtzeitig ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens, bei Gepäckverspätung innerhalb 21 Tagen nach Erhalt des Gepäcks vorzunehmen. Es wird diesbezüglich auf Art. 31 des Montrealer Abkommens mit den darin enthaltenen unterschiedlichen Ausschlussfristen hingewiesen.
b) Reisegepäck
Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich der Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter anzuzeigen.
11.7 Schadensminderungspflicht
Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden möglichst gering zu halten. Insbesondere hat der Kunde den Reiseveranstalter auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

12. Haftungsbeschränkungen
12.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, oder
b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
12.2 Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Gepäck nach dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.
12.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Reiseleistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter gleichzeitiger Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet sind, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.
12.4 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Kunden hierauf ebenfalls berufen.
12.5 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so haftet der Reiseveranstalter insoweit ausschließlich nach den Bestimmungen der internationalen Abkommen, insbesondere der Abkommen von Warschau und Guadalajara, neben dem ausführenden Luftfrachtführer (Fluggesellschaft). Diese Abkommen sehen Haftpflichtbeschränkungen vor.

13. Ausschluss von Ansprüchen
13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der am Ende der Reisebedingungen angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.
13.2 Diese Monatsfrist gilt jedoch nicht für die Anmeldung von Gepäckschäden, Gepäckverzögerungen oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen; diesbezüglich wird verwiesen auf Ziffer 11.6.

14. Verjährung
Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.
Alle übrigen Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15.Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

16. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften
16.1 Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
16.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft gar nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

17. Rechtswahl
Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

18. Gerichtsstand
18.1. Leistungs- u. Erfüllungsort ist Straubing.
18.2 Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Straubing vereinbart.
18.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht
a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder
b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

19. Versicherungen
19.1 Insolvenzschutz-Versicherung
Der Reiseveranstalter ist nur dann berechtigt, vom Kunden Zahlungen auf den Reisepreis (auch Anzahlung) zu verlangen, wenn sichergestellt ist, dass dem Kunden bei Ausfall von Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters der gezahlte Reisepreis und notwendige Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden (vgl. § 651 k BGB). Dementsprechend hat der Reiseveranstalter dieses Insolvenzrisiko bei R+V abgesichert. Der Sicherungsschein, der dem Kunden im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz den direkten Anspruch gegen den Versicherer verbrieft, wird dem Kunden spätestens bei Zahlung des (Rest-) Reisepreises zusammen mit den Reiseunterlagen ausgehändigt.
19.2 Reiseversicherung
Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung (RRV), deren Kosten nicht im Reisepreis enthalten sind, wird dem Kunden dringend empfohlen. Die RRV ersetzt dem Kunden in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn der Kunde beispielsweise krankheitsbedingt von der Reise zurückgetreten ist.

20. Sonstiges
20.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine empfangenen Unterlagen umgehend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und im Falle fehlerhafter Ausstellung unverzüglich beim Reiseveranstalter zu reklamieren.
20.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Gleiches gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

Reiseveranstalter:
JM Golf Travel
Inh. James Mullen
Aitrachwiese 6
DE-94330 Aiterhofen
Telefon: +49 (0) 172 – 8624186
Telefax: +49 (0) 9421 – 928140
E-Mail: j.mullen@jm-golftravel.de

Ust. Id: DE188818253